



HESSISCHER LANDTAG

15. 09. 2022

Plenum

Dringlicher Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Fraktion der SPD,
Fraktion der Freien Demokraten**

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags

Vom

Artikel 1 Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes

§ 6 des Hessischen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GVBl. S. 362) wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Zusätzliche Entschädigungen

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält zur Ausübung des Mandats eine Amtsausstattung als Aufwandsentschädigung.

Sie umfasst:

1. Die Benutzung der im Landtagsgebäude vorhandenen Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere die Räume und die Informations- und Kommunikationseinrichtungen.
2. Die Benutzung staatlicher Verkehrsmittel nach den hierfür geltenden Vorschriften. Im Übrigen werden Fahrkosten nach § 7 erstattet.
3. Ersatz des mandatsbedingten Aufwandes für Verpflegung und Übernachtung. Dieser wird als Tage- und Übernachtungsgeld in sinngemäßer Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Für Übernachtungen außerhalb Hessens werden die notwendigen Auslagen auf Nachweis, aber ohne weitere Begründung erstattet. Einem Mitglied des Landtags, das außerhalb Wiesbadens wohnt und in einer gemieteten oder eigenen Wohnung in Wiesbaden übernachtet, kann je Übernachtung ein Pauschbetrag in Höhe von 50 vom Hundert des Betrags nach den Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 erstattet werden; höchstens können 12 Übernachtungen im Monat geltend gemacht werden.
4. Auf Nachweis die tatsächlichen monatlichen Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Praktikantinnen und Praktikanten oder für mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen bis zu dem auf volle Euro aufgerundeten Entgelt der Entgeltgruppe 11 Stufe 6 der Entgelttabelle für die Beschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen. In diesem Rahmen sind Aufwendungen für mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen bis zu einer Höhe von 1.000 Euro monatlich erstattungsfähig.

Nebenleistungen werden nach Maßgabe der nach Abs. 2 vom Ältestenrat erlassenen Ausführungsbestimmungen erstattet.

5. Eine Kostenpauschale. Die Aufwendungen für allgemeine Kosten, insbesondere Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben, werden durch Zahlung einer monatlichen Kostenpauschale abgegolten. Diese beträgt ab 1. Juli 2019 monatlich 950 Euro. Die Kostenpauschale wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Preisentwicklung in Hessen angepasst. Zugrunde gelegt wird die durchschnittliche Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex des abgelaufenen Jahres. Die Veränderungsrate teilt das Hessische Statistische Landesamt bis 1. Mai eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags mit. Diese oder dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Kostenpauschale im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(2) Einzelheiten regeln die Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Abgeordnetengesetzes sieht für die Beschäftigung von Personen bislang nur vor, dass auf Nachweis die Arbeitgeberaufwendungen übernommen werden, bis zur auf volle Euro aufgerundeten Summe der Entgeltgruppe 11 Stufe 6 der Entgelttabelle des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H).

Besonderer Teil

Zu Art. 1

Die derzeitige Rechtslage ermöglicht lediglich die Beschäftigung von Mitarbeitern durch Anstellung im eigenen Büro. Aktuelle Anforderungen der Abgeordneten, die oftmals nicht über einen „normalen“ Anstellungsvertrag abgedeckt werden können, wie bspw. die Inanspruchnahme von professionellen Fotografen, Personen, die Hilfestellung oder Unterstützung bei der Darstellung in sozialen Medien leisten, können damit nicht abgedeckt werden.

Durch die Ergänzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bleiben alle bestehenden Möglichkeiten der Abgeordneten erhalten. Sie erhalten aber zusätzlich die Möglichkeit, das zur Verfügung stehende Budget neben „normalen“ Anstellungsverträgen auch für mandatsbezogene Dienstleistungs- und Werkverträge und für die Bezahlung von Praktikanten einzusetzen. Da es sich nur um eine Ergänzung handelt, sollen die Ausgaben für Dienstleistungs- bzw. Werkverträge bei 1.000 € monatlich gedeckelt werden.

Zu Art. 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 14. September 2022

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Günter Rudolph

Für die Fraktion
der Freien Demokraten
René Rock